# TCR Satzung

Stand: März 2010


**I. Allgemeine Bestimmungen**
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag
§ 2 Vereinsfarben und Vereinswappen
§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
§ 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen
§ 5 Allgemeine Verbandszugehörigkeit
§ 6 Geschäftsjahr

**II. Mitgliedschaft**
§ 7 Arten der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft
§ 8 Gerichtsstand
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 10 Rechte der Mitglieder
§ 11 Pflichten der Mitglieder
§ 12 Ändern der Mitgliedschaft
§ 13 Maßregeln gegen Mitglieder
§ 14 Ende der Mitgliedschaft

**III. Organe**
§ 15 Organe des Vereins
§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 19 Vorstand
§ 20 Aufgaben des Vorstandes

**IV. Sonstige Bestimmungen**
§ 21 Kassenprüfer
§ 22 Haftung des Vereins
§ 23 Auflösung
§ 24 Inkrafttreten der Satzung


## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag

1. Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Rodgau-Dudenhofen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Rodgau-Dudenhofen, Eppertshäuser Weg 22
3. Der am 13. Juli 1978 gegründete Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Seligenstadt mit der Nr. VR 391 eingetragen

### § 2 Vereinsfarben und Vereinswappen

1. Die Vereinsfarben sind grün – weiß
2. Das Vereinswappen ist oval mit Piktogramm Tennisspieler

### § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und verwandter Sportarten.
2. Aufgaben des Vereins sind:

2.1 die aktive sportliche Betätigung, für die, den Mitgliedern nach Möglichkeit Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Übungsleiter (Trainer) zur Verfügung gestellt werden,

2.2 die Förderung des sportlichen Engagements,

2.3 die Ausbildung von Fairness und Wertschätzung des sportlichen Gegners,

2.4 die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an eine aktive sportliche Betätigung

2.5 die Bildung von Vereinsmannschaften, Teilnahme und Durchführung von Turnieren, Förderung des Breitensports und Freundschaftsspielen.

3. Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen.

## § 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinzwecke notwendig sind. Zu anderen Zwecken dürfen Ausgaben nicht gemacht werden.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein wird von ehrenamtlich und/oder hauptamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für Personen ist zulässig.
6. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgelegt und richtet sich nach den angefallenen Kosten.
7. Die Vereinsführung ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des zuständigen Landesfachverbandes. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen u. a.) werden unmittelbar für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

# II. Mitgliedschaft

## § 7 Arten der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:

2.1 Ein Mitglied wird zum aktiven Mitglied, wenn es sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Stichtag ist der 01.01. des Jahres.

2.2 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

2.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Ehrenordnung regelt im Einzelnen die Voraussetzung der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

3. Außerordentliche Mitglieder sind:

3.1 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.2 Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die den Verein dadurch unterstützen, dass sie eine jährliche Spende, gemäß der Beitragsordnung entrichten. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls fördernde Mitglieder werden. Für die letzteren wird die Spende gesondert vereinbart. Fördernde Mitglieder können keine Rechte nicht in Anspruch nehmen und sind von Pflichten befreit. Die fördernden Mitglieder können einen eigenen Förderkreis bilden.

4. Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen, ruhen die Mitgliedsrechte nach § 10 Ziffer 2 für die Dauer dieses Dienstverhältnisses, insoweit der Betroffene persönlich betroffen ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft jedoch angerechnet.

## § 8 Gerichtsstand

Gerichtstand für alle Streitigkeiten zwischen Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis ist Seligenstadt am Main.

## § 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
2. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände. Dem Mitglied wird sein Mitgliedsausweis sowie ein Exemplar der Satzung und Ordnungen ausgehändigt.
5. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebes die Neuaufnahme von aktiven Mitgliedern einzuschränken und aus diesem Grunde Wartelisten anzulegen. Familienmitglieder ersten Grades sind ohne Wartefrist aufzunehmen.

## § 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen – siehe Ziffer 4 – des Vereins zu benutzen.
2. Ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens sechs Monate angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht.
3. Jugendliche Mitglieder (vor Vollendung des 18. Lebensjahres) können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Alle Mitglieder wie unter § 7 Ziffer 2.1, 2.3 und 3.1 dürfen die Tennisplätze des Vereins unter Beachtung der Spielordnung und sonstigen Anordnungen benutzen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1.1 das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist,

1.2 den Anordnungen der Vereinsorgane sowie der von dem Vorstand zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,

1.3 bei der Aufnahme die jeweils festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten,

1.4 die jeweils festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen; Sonderbeiträge sind auch von beitragsfreien Mitgliedern zu zahlen,

1.5 zu leistende Arbeitsstunden für Mitglieder wie unter § 7 Ziffer 2.1 und 3.1 aufgeführt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

## § 12 Ändern der Mitgliedschaft

Die Änderung der Mitgliedschaft vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12 des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
Sie wird wirksam mit Genehmigung des Vorstandes.

## § 13 Maßregeln gegen Mitglieder

1. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand gemaßregelt werden – siehe § 14 Ziffer 3.
2. Dabei kann folgende Maßregel getroffen werden:

2.1 Schriftlicher Verweis.

3. Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.

Gegen die Maßregel kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben.
Der schriftliche Einspruch ist an die Vereinsadresse zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes und des Vorstandes endgültig.

**§ 14 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Den Austritt kann ein Mitglied nur bis zum 30.09. zum Jahresende schriftlich per Einschreiben oder gegen schriftliche Bestätigung des Vorstandes erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist deren Eingang maßgebend. Der Austritt kann erst dann bestätigt werden, wenn das Mitglied zuvor allen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist. Bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
   Über die Möglichkeit eines Wiedereintritts entscheidet der Vorstand abschließend.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied beantragt werden. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

3.1 bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten

3.2 bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins sowie bei groben Verstößen gegen die Anordnungen des Vorstandes

3.3 bei vereinsschädigendem Verhalten

3.4 wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Pflichtarbeitsstunden, Ersatzleistungen oder sonstigen finanziellen Forderungen des Vereins mehr als drei Monate im Rückstand
ist und vorher durch eingeschriebenen Brief gemahnt und auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen worden ist

3.5 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins

3.6 wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens

3.7 bei rassistischem, ausländerfeindlichem oder sexistischem Verhalten. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme beim Vorstand zu geben.
Die Entscheidung über den Vereinsausschluss trifft der Vorstand. Sie ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen durch Einschreiben mit Rückschein unverzüglich zuzustellen. Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Vereinsadresse Einspruch bei dem Verwaltungsrat eingelegt werden. Der schriftliche Einspruch ist an die Vereinsadresse zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds und des Vorstandes endgültig.

4. bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen – dem Verein gehörenden – Gegenstände, an die Vereinsadresse herauszugeben.
   Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen.
   Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## III. Organe

### § 15 Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe:

1.1 die Mitgliederversammlung

1.2 den Vorstand

### § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Genehmigung der Ordnungen:
   - 7.1 Versammlungs- und Wahlordnung
   - 7.2 Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze
   - 7.3 Hausordnung für das Vereinhaus
   - 7.4 Beitragsordnung
   - 7.5 Ehrenordnung

10. Satzungsänderungen
11. Änderung des Vereinszweckes
12. Genehmigung folgender Rechtsgeschäfte:
    - 12.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
    - 12.2 Aufnahme von Krediten
    - 12.3 Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichem
13. die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes.
    Gesamtentlastung ist möglich, das Nähere regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.

### § 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet mindestens einmal halbjährlich mit Berichterstattung über die Finanzen statt. Eine davon ist die Jahreshauptversammlung.
   Die Jahreshauptversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Gäste können zugelassen werden, müssen in der Einladung aber namentlich angekündigt sein.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen. Maßgebend ist die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift.
3. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung mindestens eine Woche vor der Versammlung über die Vereinsadresse beim Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind – gegebenenfalls nachträglich – in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem bereits vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Ein Dringlichkeitsantrag kann nur dann behandelt werden, wenn zuvor mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zulassung dieses

Antrags beschließen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

5. Die Berichte müssen in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Das Nähere – auch über den Ablauf der Wahlen – bestimmt die Wahlordnung
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Änderungen der einzelnen Ordnungen
8. über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden und einem von ihm eventuell bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Aufzeichnung der Versammlung auch auf Tonträger erfolgen.
9. die ordentliche Mitgliederversammlung kann aus zwingenden Gründen (z. B. fortgeschrittene Tagezeit) vom Versammlungsleiter unterbrochen werden. Sie ist innerhalb einer angemessenen Frist, die den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten soll, fortzusetzen. Zeitpunkt und Ort für die Fortsetzung der Versammlung müssen mindestens eine Woche vor der Fortsetzung durch schriftliche Einladung (siehe hierzu § 19 Ziffer 2) bekannt gegeben werden.

**§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand unverzüglich einberufen werden
   1.1 auf Beschluss des Vorstandes
   1.2 auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder.
2. die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes durch schriftliche Einladung (siehe hierzu § 17 Ziffer 2). Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Gegenstand der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur auf Grund eines Dringlichkeitsantrags behandelt werden. § 17 Ziffer 4 gilt entsprechend
4. wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein Mitglied des Vorstandes oder einen Kassenprüfer abzuwählen, muss auch die entsprechende Neuwahl bei der Einberufung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer neu gewählt wird, übt dieser sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkt aus, zu dem die Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
6. Im Übrigen gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung § 17 Ziffern 6-9 entsprechend.

## § 19 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1.1 dem Vorstandssprecher
1.2 dem Vorstand Sport-Jugend
1.3 dem Vorstand Sport-Erwachsene
1.4 dem Vorstand Finanzen
1.5 dem Vorstand Marketing und Öffentlichkeit
1.6 dem Vorstand Technik
1.7 dem Vorstand Clubhaus und Vergnügen

2. die Mitglieder des Vorstandes müssen für die Dauer ihrer Amtszeit Vereinsmitglieder sein
3. der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Er bleibt auch im Falle seiner Neuwahl durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung während einer Wahlperiode nur bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, bei der Wahlen turnusmäßig anstehen im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich
4. der Vorstand hat bei seiner Amtsführung die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Zahlungsanweisungen über 1000 € bedürfen der Unterschrift des Vorstands Finanzen und eines weiteren Vorstandsmitgliedes
5. der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit
6. bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandssprechers doppelt
7. scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, oder ist längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die restliche Zeitdauer ein neues Vorstandsmitglied bestellen. Eine Neubestellung muss unverzüglich erfolgen, sobald die Zahl der Vorstandsmitglieder weniger als fünf beträgt
8. der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandssprecher und bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter einberufen werden
9. kann ein Vorstandsmitglied an der Vorstandssitzung nicht teilnehmen, so ist sein Stellvertreter einzuladen. Dieser hat dann volles Stimmrecht.
   Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
   Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstandssprecher oder ein anderes Vorstandsmitglied binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder Beschlussfähig.
   In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## § 20 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 des „Bürgerlichen Gesetzbuches“.
*(§ 26 BGB: Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines Gesetzlichen Vertreters.*
*Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen dritte beschränkt werden):*
Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.

1. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind. Dazu gehört auch der Abschluss von Dienstverträgen mit hauptberuflichen Mitarbeitern, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand nimmt Ehrungen nach der Ehrenordnung vor.
3. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheit stellt ein Vereinsschädigendes Verhalten dar (§§ 13 und 14).

## IV. Sonstige Bestimmungen

### § 21 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen und Buchführungsbelegen des Vereins. Sie haben auch das Recht, die Buchungsunterlagen zu prüfen. Diese Aufgaben beschränken sich auf die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen. Beanstandungen sind dem Vorstandssprecher unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinsschädigendes Verhalten dar (§§ 13 und 14).

### § 22 Haftung des Vereins

Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

### § 23 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.
2. Im Fall der Auflösung ist das Vereinsvermögen entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften auf eine gemeinnützige Einrichtung innerhalb der Stadt Rodgau zu übertragen, die sich die sportliche Ertüchtigung der Jugend zum Ziel gesetzt hat. Die Mitgliederversammlung hat bei dem Auflösungsbeschluss diese Einrichtung zu bestimmen.

### § 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten ist die frühere Satzung vom Juli 2002 erloschen. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse (§§16, 17, 18) fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.

Rodgau, den